

# Organisationsreglement gültig ab 7. November 2014

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>Seite</b>
<b>I. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundlage und Zweck .....	3
Art. 2 Generalklausel .....	3
Art. 3 Integrität und Loyalität, Interessenskonflikte; Offenlegung .....	3
Art. 4 Rechtsgeschäfte (mit Nahestehenden) .....	3
<b>II. ORGANISATION .....</b>	<b>4</b>
Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates .....	4
Art. 6 Unterschriftsberechtigung .....	4
Art. 7 Sitzungen; Beschlüsse .....	4
Art. 8 Entschädigung .....	4
Art. 9 Verantwortung .....	4
Art. 10 Pflichten der Geschäftsführung .....	5
Art. 11 Eröffnung/Auflösung der vertraglichen Beziehungen mit Vorsorgenehmern .....	5
Art. 12 Beziehung zu Vertragspartnern .....	5
Art. 13 Verantwortung der Konto- und Depotbanken .....	5
<b>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Art. 14 Massgebende Sprache .....	5
Art. 15 Inkrafttreten .....	5

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Grundlage und Zweck**

Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG („Stiftung“) erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement.

Das Organisationsreglement ordnet die Führung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

### **Art. 2 Generalklausel**

Verantwortliches oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Sofern das Organisationsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

### **Art. 3 Integrität und Loyalität, Interessenskonflikte; Offenlegung**

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Vorsorgenehmer der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betraut sind, müssen ihre Interessensverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat ihre Interessenverbindungen schriftlich offenlegen. Zudem müssen sie dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile im Sinne von Absatz 3 hiervor abgeliefert haben. Bei Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 200.- pro Fall und CHF 600.- pro Geschäftsjahr/Institut sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Geschenke, die den Gegenwert von CHF 100.- pro Fall überschreiten, sind offenlegungspflichtig.

### **Art. 4 Rechtsgeschäfte (mit Nahestehenden)**

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden und muss über deren Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Vermögensverwaltungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 5 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon eines ein externes Mitglied sein muss. Die Mitglieder werden von der Stifterin ernannt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Stiftungsrates wieder wählbar. Die Stifterin bezeichnet den Präsidenten des Stiftungsrates. Dieser konstituiert sich im Übrigen selbst. Das externe Mitglied wird einstimmig durch den Stiftungsrat gewählt. Dieses Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Gründerin angehören und weder in der Geschäftsführung noch bei der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Das externe Mitglied darf auch nicht an der Gründerin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein.

### **Art. 6 Unterschriftsberechtigung**

Für die Stiftung sind der Präsident und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

### **Art. 7 Sitzungen; Beschlüsse**

Der Stiftungsrat wird je nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme durch Telefonkonferenz gilt als anwesend. Vertretung mittels Bevollmächtigung eines anderen Stiftungsratsmitgliedes ist zulässig, jedoch nur für ein Stiftungsratsmitglied.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt welches durch den Präsidenten des Stiftungsrates und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **Art. 8 Entschädigung**

Die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen sowie sämtliche Spesen und die Kosten für Seminare und Kurse im Rahmen der Erst- und Weiterbildung des Stiftungsrates werden durch eine jährliche Honorarpauschale entschädigt. Diese beträgt pro Mitglied, das nicht in einem Angestelltenverhältnis zur PFS steht, mit CHF 3'000.- pro Jahr, die Leistungen des Domizilhalters werden zusätzlich mit einer Pauschale von CHF 1'000.- pro Jahr entschädigt. PFS Mitarbeitende erhalten keine Honorarpauschale.

### **Art. 9 Verantwortung**

Der Stiftungsrat regelt die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Der Stiftungsrat erlässt und ändert die Reglemente, erstellt und genehmigt die Jahresrechnung sowie legt die Organisation der Stiftung fest. Der Stiftungsrat gestaltet das Rechnungswesen aus, stellt die Information der Vorsorgenehmer und die Erst- und Weiterbildung der Mitglieder sicher. Der Stiftungsrat legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest.

Er beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen. Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Insbesondere die Bestimmungen zu deren Unabhängigkeit (Art. 34 BVV2) müssen gewahrt sein.

Er kann Dritten die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung delegieren.

Die vom Stiftungsrat auf Dritte übertragenen Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

Bei einer Delegation von Aufgaben an Dritte überwacht der Stiftungsrat periodisch die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und Vorschriften der Anlagerichtlinien.

#### **Art. 10 Pflichten der Geschäftsführung**

Dem Geschäftsführer regelt die Durchführung der laufenden Geschäfte und insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

#### **Art. 11 Eröffnung/Auflösung der vertraglichen Beziehungen mit Vorsorgenehmern**

Der Beitritt zur Stiftung erfolgt mit dem Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bzw. eines Wertschriftendepots und endet mit deren Auflösung.

Der Geschäftsführer überwacht den Verkehr mit dem Vorsorgenehmer und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

#### **Art. 12 Beziehung zu Vertragspartnern**

Die Beziehung zu Vertragspartnern wird schriftlich festgehalten.

#### **Art. 13 Verantwortung der Konto- und Depotbanken**

Die Partnerbanken führen die Konto- und Depotbeziehungen in Form eines Sammelkontos bzw. eines Sammeldepots. Die Stiftung führt die einzelnen Kundenkonten bzw. Kundendepots.

Die Partnerbanken sind für die korrekte Konto- und Depotführung verantwortlich. Sie stellen der Stiftung auf monatlicher Basis die entsprechenden Konto- und Depotauszüge zu.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 14 Massgebende Sprache**

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 7. November 2014 genehmigt und tritt per 7. November 2014 in Kraft.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nicht widersprechen.

Einsiedeln, im November 2014

Der Stiftungsrat der Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG